

Satzungsneufassung

Die weibliche Form ist in den Bezeichnungen mit eingeschlossen

Name und Zweck

§ 1

~~Die landwirtschaftliche Bevölkerung des Werra-Meißner-Kreises schließt sich gemäß dieser Satzung zum~~

Der Verein hat den Namen

Kreisbauernverband Werra-Meißner e. V.

~~zusammen.~~

Der Kreisbauernverband Werra-Meißner e.V. hat seinen Sitz in Eschwege und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eschwege eingetragen.

§ 2

Aufgabe des Kreisbauernverbandes Werra-Meißner e.V. ist die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der ~~landwirtschaftlichen~~ **ländlichen** Bevölkerung, einschließlich der Landfrauen, der Landsenioren und der Landjugend. **Dies umfasst** die Betreuung und Beratung **der** Mitglieder in Rechts-, Verwaltungs- und ~~Steuersachen~~, berufsständischen Angelegenheiten sowie die Vertretung vor Behörden, **Infrastrukturmaßnahmen und die Öffentlichkeitsarbeit.** Die Vertretung vor Gericht ist ausgeschlossen.

Der Kreisbauernverband Werra-Meißner e.V. ist keiner politischen Partei verpflichtet.

~~Kandidiert der Vorsitzende, einer seiner Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses des Kreisbauernverbandes Werra-Meißner e.V. für den Hessischen Landtag oder den Bundestag, ruht die Betätigung im Kreisbauernverband. Er stellt sein Amt mit der Annahme des Mandats zur Verfügung. In diesem Fall hat eine Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Wiederwahl ist zulässig.~~

Wiederwahl ist zulässig nach Ende des Mandats.

§ 3

Der Kreisbauernverband Werra-Meißner e.V. ist Mitglied des Hessischen Bauernverbandes e.V.. ~~Der Präsident des Hessischen Bauernverbandes e.V. oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, an allen Sitzungen des Kreisbauernverbandes Werra-Meißner e.V., insbesondere an Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, teilzunehmen.~~

Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder des Kreisbauernverbandes Werra-Meißner e.V. können alle natürlichen und juristischen Personen, Angehörigen und Förderer des landwirtschaftlichen Berufsstandes werden. ~~welche~~

- ~~1. die Satzung anerkennen,~~
- ~~2. sich zur Zahlung des Beitrages verpflichten,~~
- ~~3. im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und nach den Gesetzen fähig sind,~~

~~die Mitgliedschaft eines Vereins zu erwerben.~~

~~Als Angehörige des landwirtschaftlichen Berufsstandes zählen alle Personen, die einen landwirtschaftlichen Beruf ausüben sowie deren Familienangehörige, sofern sie im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb leben.~~

~~Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Zur Landwirtschaft gehören alle Teile der Land- und Forstwirtschaft im weitesten Sinne, insbesondere alle Zweige der Bodenbewirtschaftung einschließlich des Ackerbaus und der Grünlandbewirtschaftung, die Tierzucht und Tierhaltung, der Gartenbau, der Obstbau, der Gemüseanbau, die Baumschulen, die Forstwirtschaft und die Fischerei, Landschaftspflege, Urlaub auf dem Bauernhof und Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz.~~

§ 5

~~Die Mitgliedschaft erfolgt aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Anmeldung bei der Kreisgeschäftsstelle oder durch Beitragszahlung oder tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen.~~

~~Der Vorstand des Kreisbauernverbandes Werra-Meißner e.V., im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter kann den Erwerb der Mitgliedschaft ablehnen. Gegen diese Ablehnung ist der Einspruch an den Vorstand zulässig, der endgültig entscheidet.~~

Die Mitglieder des Kreisbauernverbandes Werra-Meißner e.V. sind gemäß den entsprechenden Satzungsbestimmungen des Hessischen Bauernverbandes e.V. auch dessen Mitglieder.

Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch Kündigung,
2. durch Ausschluss,
3. durch Tod.

§ 6

Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist ausgesprochen werden. Sie ist nur wirksam, wenn sie rechtzeitig schriftlich ~~mit eingeschriebenem Brief~~ oder per E-Mail bei der Geschäftsstelle des Kreisbauernverbandes Werra-Meißner e.V. eingegangen ist, oder gegen Empfangsbestätigung in der Geschäftsstelle abgegeben worden ist.

§ 7

Gegen Mitglieder, die

1. sich ~~eines ehrenrührigen Verhaltens~~ oder eines der Organisation schädigenden Verhaltens schuldig machen,
2. ~~gröblich~~ gegen die Satzung verstoßen,
3. trotz wiederholter Mahnung ihre Beiträge ganz oder teilweise nicht bezahlen,
4. Beschlüsse der Organe des Kreisbauernverbandes Werra-Meißner e.V. ~~gröblich~~ verletzen oder nicht einhalten,

können durch Beschluss des Vorstandes folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Erteilung eines Verweises,
- Aberkennung der Ehrenämter, die sie in dem Kreisbauernverband Werra-Meißner e.V. bekleiden und Aberkennung etwaiger Ehrenrechte des Kreisbauernverbandes Werra-Meißner e.V.,
- Ausschluss.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem betreffenden Mitglied in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Das betreffende Mitglied kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch erheben, worauf die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Beitragspflicht

§ 8

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Im Falle des Todes, der Kündigung sowie des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres.

Die ausscheidenden Mitglieder haben auf das Vermögen des Kreisbauernverbandes Werra-Meißner e.V. keinen Anspruch.

§ 9

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- das Wohl des Kreisbauernverbandes Werra-Meißner e.V. und seine Einrichtungen nach besten Kräften zu fördern,
- die festgesetzten Beiträge zu leisten,
- die Beschlüsse ihrer Organe durchzuführen.

2. Sie sind berechtigt:

- alle **Leistungen** Einrichtungen des Kreisbauernverbandes Werra-Meißner e.V. in Anspruch zu nehmen
- Wünsche und Anträge an den Verband zur weiteren Veranlassung zu unterbreiten.

Aufbau des Kreisbauernverbandes und der Ortsbauernverbände

Ortsbauernverbände

~~§ 10~~

~~Der Ortsbauernverband ist eine Untergliederung des Kreisbauernverbandes Werra-Meißner e.V.. Die Mitglieder des Kreisbauernverbandes Werra-Meißner e.V., die in einer politischen Gemeinde oder in einem Ortsteil/Stadtteil ihren ständigen Aufenthalt haben, bilden einen Ortsbauernverband, der für die Regelung der örtlichen Aufgaben des Kreisbauernverbandes Werra-Meißner e.V. zuständig ist.~~

~~In einer politischen Gemeinde können für bestimmt umgrenzte Ortsbezirke, die sich auf früher selbständige Gemeinden erstrecken, mehrere Ortsbauernverbände bestehen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.~~

~~§ 11~~

~~Die Organe der Ortsbauernverbände sind~~

- ~~1. der Vorstand,~~
- ~~2. die Mitgliederversammlung.~~

~~§ 12~~

~~Die Mitgliederversammlung des Ortsbauernverbandes hat folgende Aufgaben:~~

- ~~1. Wahl des Vorstandes~~
- ~~2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,~~
- ~~3. Entlastung des Vorstandes,~~
- ~~4. Beschlussfassung und Durchführung von Aufgaben örtlicher Art.~~

~~§ 13~~

~~Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragt wird.~~

~~Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.~~

~~§ 14~~

~~Der Vorstand des Ortsbauernverbandes besteht aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Vorstand ist auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Er ist so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.~~

Aufbau des Kreisbauernverbandes Werra Meißner e.V.

§ 10

Die Organe des Kreisbauernverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. **der** Ausschuss,
3. **der geschäftsführende Vorstand.**

§ 11

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie eine Woche vor dem Tagungszeitpunkt schriftlich **oder per E-Mail** bei der Geschäftsstelle des Kreisbauernverbandes Werra-Meißner e.V. eingegangen sind.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand des Kreisbauernverbandes Werra-Meißner e.V. mit einer Frist von 10 Tagen **schriftlich** einberufen, **durch Veröffentlichung** im Hessenbauer oder in einem Nachfolgeorgan des Hessenbauers **oder in der lokalen Presse**. ~~veröffentlicht und von ihm geleitet.~~

Bei der Einberufung **sind** die Tagesordnung, **Tagungsort und Uhrzeit** bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragt wird. Der Antrag ist beim Vorstand des Kreisbauernverbandes Werra-Meißner e.V. einzureichen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 14

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Vorstandes **und des Ausschusses** des Kreisbauernverbandes Werra-Meißner e.V.,
2. die Genehmigung des Haushaltplanes und Abnahme **des Kassenberichts** ~~der Jahresrechnung,~~
3. die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
4. die Wahl der Kassenprüfer,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
7. die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung des Hessischen Bauernverbandes e.V.
- 8. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern**
- 9. Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen.**

§ 15

Stimm- und Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, die volljährig sind.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung können durch ~~allgemeine Zustimmung~~, Handaufhebung ~~digital oder geheim~~ oder in geheimer Wahl erfolgen. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied das einfordert.

Es gilt einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem Mitglied des Vorstandes oder vom Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

§ 16

In der ~~Jahreshauptversammlung~~ Mitgliederversammlung hat der Vorstand den ~~Geschäfts- und Kassenbericht~~ zu erstatten. Die Kassenführung ist von einer zu wählenden Kommission von mindestens drei Mitgliedern zu prüfen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils einen Nachfolger.

Ausschuss

§ 17

Der ~~Vorstand~~ Ausschuss des Kreisbauernverbandes Werra-Meißner e.V. besteht aus dem ~~Vorsitzenden, bis zu drei~~ sechs stellvertretenden Vorsitzenden Vorstand und bis zu dreißig weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Der Geschäftsführer gehört dem Ausschuss ohne Stimmrecht an.

Dem ~~Vorstand~~ Ausschuss gehören des Weiteren folgende Personen ohne Stimmrecht an:

1. ein Vertreter der Landjugend,
2. je ein Vertreter der Landfrauenverbände,

Der ~~Vorstand~~ Ausschuss kann sachkundige Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Der ~~Vorstand~~ Ausschuss wird mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und der Uhrzeit, schriftlich oder per E-Mail eingeladen.

Die Tätigkeit der Mitglieder des ~~Vorstandes~~ **Ausschusses** kann entgeltlich erfolgen. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Jedes Jahr scheidet ein Viertel der ~~Vorstands~~ **Ausschussmitglieder** aus. ~~Die drei ersten Viertel werden durch Los bestimmt.~~ Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist nur, wer das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Mitglieder des ~~Vorstand~~ **Ausschusses** bleiben so lange im Amt, bis neue ~~Vorstand~~ **Ausschussmitglieder** gewählt sind.

~~Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Dasselbe gilt für die übrigen Vorstandsmitglieder. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder~~ **Ausschussmitglieder** ist anzustreben, dass im ~~Vorstand~~ **Ausschuss** die einzelnen Gebietsteile des Kreises angemessen vertreten sind.

§ 18

Aufgaben des Ausschusses sind:

1. Einstellung der Geschäftsführung
2. Erstellung eines Haushaltsabschlusses
3. Erstellung eines Haushaltsvoranschlages
4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
5. Teilnahme an Veranstaltungen des Kreisbauernverbandes und des Hessischen Bauernverbandes
6. Repräsentation des Kreisbauernverbandes
7. Setzen von Arbeitsschwerpunkten

Über die in der Ausschusssitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Der Vorstand

§ 19

Der Vorsitzende und seine stellvertretenden Vorsitzenden bilden den ~~geschäftsführenden~~ Vorstand.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und kann auf bis zu 7 Personen erweitert werden, die für eine Zeit von jeweils 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Sie vertreten den Kreisbauernverband Werra-Meißner e.V. gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. ~~Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand nach dieser Satzung ausschließlich zuständig sind.~~

§ 20

Der ~~geschäftsführende~~ Vorstand entscheidet über die Fragen der Organisation. ~~und der Zielsetzung.~~

Zur Zuständigkeit des ~~geschäftsführenden~~ Vorstandes gehört insbesondere:

1. Die Wahl des Vorsitzenden

2. Die Anstellung und Abberufung der Bediensteten. ~~Die Anstellung und Abberufung des Geschäftsführers kann nur nach Abstimmung mit dem Präsidium des Hessischen Bauernverbandes e.V. erfolgen.~~
3. Die Aufsicht über die Geschäftsführung
4. Die Aufstellung des Entwurfes eines Haushaltsplanes ~~und dessen Vorlage zur Beschlussfassung~~ Vorlage an den Ausschuss. ~~an die Mitgliederversammlung~~
5. ~~Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung~~
6. Die Vorstellung des Geschäftsberichtes im Ausschuss und in der Mitgliederversammlung
7. Der Vorschlag zur Beitragsordnung. ~~Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Beitragsordnung vor.~~
6. Die Höhe der Vergütung ~~Der Vorschlag über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen festzusetzen.~~

Der Vorstand wird mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und der Uhrzeit, schriftlich oder per E-Mail eingeladen.

Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Rechnungswesen

§ 21

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Soweit sich nicht andere Einnahmen ergeben, werden die Ausgaben durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt.

Satzungsänderung und Auflösung

§ 22

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

§ 23

Der Kreisbauernverband Werra-Meißner e.V. kann aufgelöst werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung dies beschließt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 24

Mit der Auflösung des Kreisbauernverbandes Werra-Meißner e.V. fällt sein Vermögen an den Hessischen Bauernverband e. V. bzw. seiner evtl. Nachfolgeorganisation. Sollte eine solche Organisation zum Zeitpunkt der Auflösung des Kreisbauernverbandes Werra-Meißner e.V. nicht bestehen, kann die Mitgliederversammlung über eine anderweitige Verwendung des Vermögens beschließen, die aber gemeinnützigen landwirtschaftlichen Zwecken dienen muss. Für diesen Beschluss müssen mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sein. ~~Unter der gleichen Voraussetzung kann die Mitgliedschaft zum Hessischen Bauernverband e.V. gekündigt werden.~~

~~Diese Satzungsneufassung wurde am 12. März 2014 in einer beschlussfähigen Vertreterversammlung beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen gültigen Satzung.~~

Diese Satzungsneufassung wurde am 12. März 2026 in einer beschlussfähigen Vertreterversammlung beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen gültigen Satzung.